

# **Vertragsbedingungen des Studentenwerks Dortmund AöR für den Non-Food-Bereich In der Fassung vom 15.02.2009**

## **1. Vertragsbestandteile**

- 1.1 Es gelten nacheinander die Vertragsbestandteile:
- das Auftragschreiben mit sämtlichen Anlagen u. a. Bewerbungsbedingungen
  - diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen
  - technische und sonstige Fachvorschriften für die jeweils bestellten Leistungen
  - Allgemeine Bedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL in der geltenden Fassung)
- 1.2 Anders lautende Geschäfts- / Lieferbedingungen werden nicht Gegenstand des Vertrages, auch wenn diesen im Rahmen der Vertragsverhandlungen nicht nochmals ausdrücklich widersprochen wird.

## **2. Preise / Zahlungsbedingungen**

- 2.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise, durch die sämtliche Leistungen des Auftragnehmers einschließlich Fracht, Verpackung und sonstige Kosten und Lasten abgegolten sind.
- 2.2 Die Bezahlung wird, soweit nicht anders vereinbart, nach Lieferung und Rechnungserhalt innerhalb von 14 Werktagen unter Abzug von 2 von Hundert Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Lieferung und Rechnungserhalt ohne Abzug geleistet.

## **3. Gütezusicherung**

- 3.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, nur Gegenstände zu liefern, die den Bestimmungen des Gerätesicherheitsgesetzes, den in der Bundesrepublik Deutschland durch die gesetzlichen Unfallversicherungsträger in Kraft gesetzten Unfallverhütungsvorschriften sowie den allgemein anerkannten technischen, sicherheits-technischen und arbeitsmedizinischen Regeln sowie den jeweils gültigen europäischen Normen und Richtlinien in ihrer gültigen Fassung entsprechen.
- 3.2 Die Eigenschaften vorgelegter Proben und Muster sowie die unter 3.1 genannten Eigenschaften gelten als zugesichert.
- 3.3 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, keine Produkte mit gentechnisch veränderten Bestandteilen zu liefern, es sei denn, beide Parteien haben zuvor eine entsprechend anders lautende schriftliche Vereinbarung getroffen und die Produkte sind eindeutig gekennzeichnet.

## **4. Lieferung / Leistung**

- 4.1 Leistungs- und Erfüllungsort ist – wenn nichts anderes vereinbart – der Sitz der empfangenden Stelle. Diese ist nur montags bis freitags in den gewöhnlichen Geschäftszeiten und ggf. nach besonderer Vereinbarung zur Annahme der Lieferung bzw. Abnahme der Leistung verpflichtet.
- 4.2 Lieferungen sind, soweit nicht anders vereinbart, „frei Verwendungsstelle“ anzuliefern.
- 4.3 Die eingesetzte Transportverpackung bleibt Eigentum des Lieferanten und ist durch diesen nach erfolgter Nutzung / Aufstellung kostenfrei und ordnungsgemäß am Sitz der empfangenden Stelle zu entsorgen. Im Falle einer vorher vereinbarten Entsorgung durch das Studentenwerk Dortmund hat der Auftragnehmer eine Vergütung in Höhe von mindestens 1 von Hundert des Warenwertes zu zahlen, die vom Rechnungsbetrag einbehalten wird. Dies gilt auch, wenn der Lieferant seinen Verpflichtungen aus Satz 1 nicht nachkommt.

## **5. Verzug und Nichterfüllung des Auftragnehmers**

- 5.1 Kommt der Auftragnehmer mit der Leistung in Verzug oder erbringt er die fällige Leistung nicht oder nicht wie geschuldet, so ist das Studentenwerk Dortmund berechtigt - nach Ablauf einer von ihm gesetzten Nachfrist zur Leistung oder Nacherfüllung -, Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten bzw. den Ersatz des Verzögerungsschadens zu verlangen. Der Schadensersatz statt der Leistung umfasst auch die bei der Ausführung durch einen Dritten entstehenden Mehrkosten.
- 5.2 Macht der Auftraggeber bei bereits teilweise erbrachter Leistung Ansprüche auf Schadensersatz statt der Leistung nur wegen des noch ausstehenden Teils der Leistung geltend, so hat der Auftragnehmer dem Studentenwerk Dortmund unverzüglich eine prüfbare Rechnung über den bereits bewirkten Teil der Leistung zu übermitteln.
- 5.3 Weitergehende gesetzliche Ansprüche des Studentenerwerkes Dortmund bleiben unberührt.

## **6. Mängelansprüche**

- 6.1 Dem Studentenwerk Dortmund stehen die gesetzlichen Mängelansprüche zu.
- 6.2 Bei Ersatz- und Nachlieferung gilt der ursprünglich vereinbarte Preis, auch wenn zwischenzeitlich der Preis gestiegen ist; hat sich der Preis verringert, gilt der niedrigere Preis.
- 6.3 Die Verjährung beginnt mit der unbeanstandeten Abnahme der Leistung.

## **7. Rechnungen**

- 7.1 Die Rechnung ist in zweifacher Ausfertigung auf die im Auftragschreiben genannte Stelle auszustellen.
- 7.2 Bei Teilrechnungen aufgrund von Teillieferungen müssen gelieferte und restliche Mengen klar ersichtlich sein. Die letzte Teilrechnung ist als solche und als Schlussrechnung zu kennzeichnen.
- 7.3 Ein Anspruch auf Bezahlung der Rechnung besteht nur, wenn die berechnete Leistung / Lieferung erfolgt ist. Dies wird in der Regel nachgewiesen anhand von der Empfangsstelle quittierter Lieferscheine bzw. Leistungsnachweise.

## **8. Rücktritt**

Wird über das Vermögen des Auftragnehmers ein Insolvenzverfahren eröffnet oder werden Forderungen des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber gepfändet, so kann der Auftraggeber ohne Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten oder den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen.

## **9. Umweltschutz**

Nach Möglichkeit sind umweltfreundliche Leistungen, insbesondere mit "Umweltzeichen" ausgezeichnete Erzeugnisse, zu liefern.

## **10. Gerichtsstand**

Liegen die Voraussetzungen für eine Gerichtsstandsvereinbarung nach § 38 ZPO vor, gilt Dortmund als Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag.

Dortmund, den 15.02.2009

Rainer Niebur  
Geschäftsführer  
Studentenwerk Dortmund AöR